

ABS: MBA 12, Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien

OSCAR autoservice GmbH
Klopstockgasse 52
1170 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MBA 12 | Schönbrunner Straße 259
1120 Wien
Telefon +43 1 4000 12000
Fax +43 1 4000 9912220
post@mba12.wien.gv.at/wien.gv.at/mba

MBA12-1436742-2025-5
Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

Wien, 14. November 2025

1170 Wien, Klopstockgasse 52
OSCAR autoservice GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

**B E K A N N T G A B E
gemäß § 359b GewO 1994**

Gegenstand: Ansuchen von der OSCAR autoservice GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1170 Wien, Klopstockgasse 52 zur Ausübung des Gewerbes Kraftfahrzeugtechnik, eingeschränkt auf die Reparatur von Kraftfahrzeugen:

Bei der Betriebsanlage handelt es sich um eine KFZ-Werkstatt in einem freistehenden Betriebsgebäude mit Parkplatz im Ausmaß von ca. 500 m².

Folgende Änderungen sind geplant:

Der Raum hinter dem Chefbüro wird zu einem Reifenlager für ca. 40 Garnituren Reifen. Die zuletzt als Schuppen und nebenbei als überdachter Abstellplatz genehmigte Konstruktion soll künftig mit einer ESG Seitenverglasung versehen werden und künftig als Kundenwarteraum verwendet werden. Das doppelflügelige Einfahrtstor soll gegen ein Sektionaltor mit Plexiglas-Elementen getauscht werden.

Für durchgeführte §57a Überprüfungen soll nun betriebsanlagentechnisch eine Motorabgasabsauganlage in die Genehmigung mitaufgenommen werden. Das Abluft-Aggregat (1200 m³/h, Schalldruckpegel 65dB in 1m vom Gebläsemotor entfernt) wird in der Nähe des Einfahrtstores installiert und mittels Metallspiroverrohrung über Dach geführt und dort mittels Deflektorhaube ausgeblasen.

Der bestehende altgenehmigte Ventilator, welcher ebenfalls eine Luftleistung von 1200 m³/h aufweist, hat sowohl eine Abluft-, als auch eine Zuluftfunktion. Künftig soll dieser mit dem Abluftaggregat derart elektrisch verschalten werden, dass bei Aktivierung des Motorabgas-Abluftaggregat jener altgenehmigte Ventilator in Zuluftbetrieb geht und somit für eine ausgeglichene Luftbilanz für diesen Zweck sorgt.

Zur Beheizung/Klimatisierung soll künftig eine Splitklimaanlage verwendet werden; die beiden Außenaggregate stehen am Flachdach der Werkstatt und sind nur innerhalb des Zeitraumes von 06:00 bis 19:00 in Betrieb. Die Geräte sind mit einer elektrischen Zeitschaltuhr verschalten, sodass diese nicht zur Abend/Nachtzeit anlaufen können.

Der altgenehmigte Benzinabscheider wird entfernt.

Betriebs/Öffnungszeiten, Art der Belüftung auf natürlichem Wege-, Belichtungsverhältnisse-, Anzahl der Mitarbeiter, Arbeitnehmerinfrastruktur, Anzahl der Hebebühnen, (An)Lieferungsmodalitäten und das altgenehmigte Abfallwirtschaftskonzept bleibt unverändert.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 17.12.2025 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk, Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien, 2. Stock, Zimmer 229

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/12221)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteirechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen

hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Referent*in: Mag. Hirsch
Telefon +43 1 4000 12221

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirksamtsleiterin
(elektronisch gefertigt)

Mag. Hirsch

Signaturplatzhalter##